



#SharePoland



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. In diesen Regeln werden Bedingungen festgelegt, zu welchen der Wettbewerb unter der Bezeichnung „#SharePoland“, im Folgenden „Wettbewerb“, stattfindet.

1.2. Bevor ein Teilnehmer am Wettbewerb teilnimmt, ist er verpflichtet, diese Wettbewerbsregeln zur Kenntnis zu nehmen. Mit der Teilnahme am Wettbewerb verpflichtet er sich, die Bestimmungen der Wettbewerbsregeln zu befolgen. Ein Verstoß des Teilnehmers gegen diese Verpflichtung berechtigt den Veranstalter, den Preis nicht herauszugeben.

1.3. Vice Poland Sp. z o. o. mit Sitz in Warschau, ul. Mazowiecka 9, 00-048 Warszawa, eingetragen im Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau, 12. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der Nummer KRS 0000566046, im Folgenden „Veranstalter“, ist Veranstalter des Wettbewerbs „#SharePoland“ und Eigentümer der Sachpreise, händigt die Preise aus und bezahlt die Steuer auf die Preise.

1.4. Die Durchführung des Wettbewerbs wird von Polska Organizacja Turystyczna mit Sitz in Warschau, ul. Chałubińskiego 8, 00-613 Warszawa, USt-ID: 525-21-50-196, statistische Unternehmensnummer REGON 016213775, in Auftrag gegeben.

1.5. Der Wettbewerb wird vom Veranstalter in der Republik Polen zwischen dem 18. Juli 2016 und dem 7. August 2016 durchgeführt.

1.6. Der Wettbewerb bezweckt, die ausländischen Touristen/Pilger, die nach Polen zum Weltjugendtag gekommen sind, zu animieren, ihre Eindrücke über den Polenbesuch mitzuteilen und Empfehlungen in Form von Bild- und Filmmaterial auszusprechen.

1.7. Der Veranstalter teilt mit, dass der Wettbewerb von Instagram bzw. Twitter auf keinerlei Weise gesponsert, gefördert, verwaltet wird und nicht mit diesen Diensten affiliert ist. Bei Instagram und Twitter handelt es sich um Warenzeichen, die jeweils von Instagram, Inc. bzw. Twitter Inc. eingetragen wurden. Auskünfte, die vom Teilnahmewilligen am Wettbewerb mitgeteilt werden, werden dem Veranstalter, und nicht Twitter oder Instagram zur Verfügung gestellt. Diese Informationen werden ausschließlich zur Durchführung des Wettbewerbs verwendet.

1.8. Ausgeschlossen von der Wettbewerbsteilnahme sind: Angestellte der Polska Organizacja Turystyczna, des Veranstalters sowie Unternehmen, die die Dienstleistungen an den Veranstalter bei der Wettbewerbsdurchführung auf der Grundlage von zivilrechtlichen Verträgen erbringen, und deren Mitarbeiter, insbesondere Mitarbeiter der Werbeagenturen, die an der Entwicklung und der Durchführung des Wettbewerbs beteiligt sind, und ihre unmittelbaren Familienmitglieder (Ehegatten, Verwandte in aufsteigender oder absteigender Linie sowie Geschwister) vorgenannter Personen.



#SharePoland



1.9. Diese Wettbewerbsregeln werden allen potenziellen Teilnehmern unter www.share.poland.travel bereitgestellt. Bei Abweichungen ist die polnische Fassung maßgeblich.

1.10. Der Wettbewerb ist kein Glücksspiel im Sinne des Glücksspielgesetzes vom 19. November 2009 (Dz. U. [poln. GBl.] aus dem Jahr 2016, Pos. 471 in der jeweils aktuellen Fassung). Der Veranstalter macht somit eine öffentliche Zusage im Sinne von Art. 919 Zivilgesetzbuch.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1. Wettbewerb – Wettbewerb „#SharePoland“; durchgeführt durch den Veranstalter in einer Zeit und zu Bedingungen laut den Wettbewerbsregeln.

2.2. Wettbewerbsregeln – Regelungen zum Wettbewerb, in denen die Grundsätze und Konditionen für die Wettbewerbsdurchführung sowie Rechte und Pflichten des Veranstalters und der Wettbewerbsteilnehmer festgelegt sind.

2.3. Instagram – Online-Dienst zum Teilen von Fotos, Twitter – soziales Netzwerk.

2.4. Teilnehmer – Wettbewerbsteilnehmer, der die Bedingungen laut Pkt. 3.1 der Wettbewerbsregeln erfüllt und seine Teilnahme am Wettbewerb korrekt und rechtswirksam angemeldet hat, d.h. der auf Instagram bzw. Twitter frühestens zu Beginn des Wettbewerbs ein Foto oder einen Film gepostet hat, an dem er alle Rechte hält und das/den er mit dem Hashtag #SharePoland gekennzeichnet hat.

HINWEIS: Die Aufnahme des Hashtags #SharePoland in die Fotos- bzw. Filmbeschreibung ist die Voraussetzung für die Wettbewerbsteilnahme.

2.5. Wettbewerbsaufgabe – Aufgabe, die darin besteht, auf dem Instagram- oder Twitter-Profil des Wettbewerbsteilnehmers ein Foto oder einen nicht mehr als 1 Minute langen Film mit der Präsentation Polens zu posten und dieses bzw. diesen mit dem Hashtag #SharePoland zu kennzeichnen.

2.6. Werk – Foto oder Film, das bzw. der auf Instagram oder Twitter gepostet, zur Wettbewerbsteilnahme angemeldet und mit dem Hashtag #SharePoland gekennzeichnet wurde.

2.7. Wettbewerbsjury – eine vom Veranstalter eingesetzte Kommission mit 3 (drei) Mitgliedern, die den korrekten Verlauf des Wettbewerbs überwacht, alle ihr vom Veranstalter übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Wettbewerbsorganisation laut den Wettbewerbsregeln ausführt, darunter höchstens 15 Fotos für einen Kalender (zusätzlicher Preis laut Pkt. 5.6 der Wettbewerbsregeln) gemäß den Wettbewerbsregeln auswählt.

2.8. Wettbewerbsdauer – Zeitraum vom 18. Juli 2016 bis 7. August 2016.

III. WETTBEWERBSTEILNEHMER



#SharePoland



3.1. Am Wettbewerb dürfen ausschließlich natürliche Personen teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Beitritts zum Wettbewerb:

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) uneingeschränkt geschäftsfähig sind;
- c) über einen aktiven Instagram- und/oder Twitter-Account verfügen;
- d) die Wettbewerbsregeln und die Datenschutzbestimmungen gebilligt haben;
- e) das Werk gemäß den Wettbewerbsbestimmungen veröffentlicht haben.

IV. WETTBEWERBSABLAUF UND -GRUNDSÄTZE

4.1. Der Wettbewerb dauert vom 18. Juli 2016 an bis zum 7. August 2016 Ortszeit (Polen). Über die Anmeldung des Werks zum Wettbewerb entscheidet der Veröffentlichungstag des mit dem Hashtag #SharePoland gekennzeichneten Werks auf Instagram und/oder Twitter.

4.2. Der Veranstalter behält sich vor, die Wettbewerbsdauer zu ändern.

4.3. Die Aufnahme des Hashtags #SharePoland in die Beschreibung des Fotos bzw. Films mit der Darstellung Polens gilt als Wettbewerbsteilnahme. Die Wettbewerbsteilnahme ist mit der Zurkenntnisnahme und der vorbehaltlosen Billigung der Wettbewerbsregeln und mit der Verpflichtung zur Einhaltung der darin definierten Grundsätze gleich.

4.4. Die zum Wettbewerb angemeldeten Werke müssen allen geltenden Vorschriften genügen, insbesondere:

- a) Das Werk darf keine Inhalte beleidigenden, verleumderischen, fremdenfeindlichen, revisionistischen Charakters enthalten und darf nicht den guten Ruf oder die Ehre einer anderen Person schädigen;
- b) Das Werk darf nicht zur Diskriminierung oder zum Hass gegen eine Person oder gegen Personen wegen ihrer Herkunft, ethnischer Identität, Nationalität, Rasse oder Religionszugehörigkeit anstacheln;
- c) Aus dem Werk darf keine Bedrohung für eine Person oder eine Personengruppe ausgehen;
- d) Das Werk darf weder pornografische oder pädophile noch sonstige die Sittlichkeit verletzende Inhalte haben;



#SharePoland



- e) Das Werk darf nicht zur Verübung einer Ordnungswidrigkeit, einer Straftat oder eines Terrorakts anstacheln noch Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit propagieren;
- f) Das Werk darf nicht zur Selbsttötung verleiten;
- g) Das Werk darf keine politischen Inhalte enthalten;
- h) Das Werk darf keine Waren bewerben, die illegal oder unter Verletzung von Vorschriften bezogen worden sind;
- i) Das Werk darf keine personenbezogenen Daten enthalten, wie Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse;
- j) Das Werk darf keine Markenrechte oder Rechte an schutzwürdigen Symbolen, keine Urheberrechte bzw. persönlichen Rechte verletzen und darf keine Marken, Bilder oder Namen bekannter Persönlichkeiten sowie sonstige durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Inhalte enthalten.
- k) Das Werk muss die Bedingungen der Instagram- bzw. Twitter-Regeln erfüllen.

4.5. Nutzung der Werke

Die Teilnehmer, die Werke zum Wettbewerb anmelden, erklären sich zugleich mit der unwiderruflichen und unentgeltlichen Mehrfachnutzung der Werke durch die Polska Organizacja Turystyczna mittels IT- oder Massenmedien für Marketingzwecke gemäß der Anlage 1 einverstanden; dieses Einverständnis ist die Voraussetzung für den Preisempfang.

Außerdem räumt jeder Teilnehmer dem Veranstalter eine nicht ausschließliche Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, die Fotos bzw. Filme auf folgenden Verwertungsgebieten zu verwerten: weltweit hinsichtlich der Vervielfachung und Einstellung von Werken auf Internetseiten, u.a. auf Facebook, Instagram und auf den Websites des Veranstalters, ein.

Die Lizenz gilt mit der Anmeldung des Werks zum Wettbewerb als eingeräumt. Die Lizenz ist räumlich unbegrenzt, geldleistungsfrei und unbefristet.

Außerdem erklären die Teilnehmer bei der Anmeldung des Werks zum Wettbewerb, dass sie alle Urheberrechte an den von ihnen im Rahmen des Wettbewerbs veröffentlichten Werken besitzen sowie befugt sind, das Recht Dritter am eigenen Bild, die an diesen Werken zu sehen sind, zu nutzen.

Werden von Dritten Ansprüche aus der Verletzung ihrer Rechte an den Fotos geltend gemacht, verpflichtet sich der Teilnehmer, mit der Klärung der Angelegenheit unverzüglich zu beginnen und gegen solche Ansprüche auf eigene Rechnung und Gefahr Abhilfe zu schaffen. Er kommt auch für alle etwaigen Schäden, die dem Veranstalter entstanden sind, darunter für alle Aufwendungen und



#SharePoland



Gebühren, einschließlich der Prozess- und Anwaltskosten, auf und ersetzt alle anderen Schäden, die aus vorbezeichneten Ansprüchen Dritter resultieren.

V. PREISE

5.1. Der Wettbewerbsveranstalter sieht die Auszeichnung der Wettbewerbsteilnehmer mit folgenden Preisen vor: mit einem 1. Preis, einem 2. Preis, einem 3. Preis („Preise“).

5.2. Die in diesen Wettbewerbsregeln genannten Preise können keinesfalls gegen Bargeld oder eine andere Form der Vorteilsgewährung getauscht werden.

5.3. 1. Preis:

7-tägiger Besuch in Großpolen (Rundreise laut Veranstalterprogramm) in der Zeit zwischen 1. Juni 2017 und 31. August 2017, ausgewählt spätestens 5 Tage nach der Benachrichtigung über den Preiserhalt, einschließlich Flugtickets hin und zurück für 2 Personen ab beliebiger Stadt in Europa mit direkter Flugverbindung nach Poznań und zurück, im Gesamtwert von 8000 PLN.

5.4. 2. Preis: Fotoapparat Nikon D5500 mit Nikkor-Objektiv AF-S DX 18-140 mm f/3.5-5.6G ED VR im Wert von 2999 PLN.

5.5. 3. Preis: Kamera GoPro Hero 4 Black, im Wert von 1899 PLN.

5.6. Der Veranstalter sieht ferner für von der Wettbewerbsjury ausgewählte Wettbewerbsteilnehmer zusätzliche Preise in Form eines Kalenders mit Fotos, die im Wettbewerb durch die Wettbewerbsjury ausgezeichnet wurden, und mit den Fotos der Partnerregion vor. Zusätzliche Preise erhalten Teilnehmer, deren Fotos von der Wettbewerbsjury ausgezeichnet wurden.

5.7. Jeder Wettbewerbsteilnehmer kann nur 1 (einen) Preis im Wettbewerb erhalten.

5.8. Für den Preisempfang ist die Übertragung der Verwertungsrechte an den angemeldeten Werken gemäß Pkt. 4.5 der Wettbewerbsregeln unabdingbar.

5.9. Jeder Teilnehmer, der mit einem Preis laut Pkt. 5.3., 5.4. bzw. 5.5. ausgezeichnet wird, erhält vom Veranstalter auch einen Geldpreis in Höhe von 11,11 % des Werts des jeweiligen Sachpreises gewährt; dieser Preis ist für die Bezahlung der Einkommensteuer bestimmt.

5.10. Die gewährten Preise werden vom Veranstalter gemäß den geltenden Vorschriften besteuert (ohne ausländische Steuern oder Zollabgaben).

VI. BEKANNTGABE DER ERGEBNISSE, PREISGEWÄHRUNG UND -ÜBERREICHUNG

6.1. Wer als Sieger aus dem Wettbewerb hervorgeht, entscheidet die Zahl der Stimmen/Likes, die für das angemeldete Foto bzw. für den angemeldeten Film, ungeachtet des Sujets, abgegeben



#SharePoland



wurden. Die Preise erhalten Wettbewerbsteilnehmer, deren Fotos oder Filme die meisten Stimmen/Likes erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wettbewerbsjury

6.2. Die Wettbewerbsergebnisse werden auf der Website : www.share.poland.travel spätestens bis zum 31. August 2016 veröffentlicht. Dem Sieger steht keine Vergütung für die Veröffentlichung seiner Daten und seines siegreichen Werks zu.

6.3. Jeder Wettbewerbssieger wird von der Preisverleihung über Instagram oder Twitter in Form eines Kommentars unter dem jeweiligen Foto/Film auf dem Profil des Wettbewerbsteilnehmers in Kenntnis gesetzt.

6.4. Um den Preis entgegenzunehmen, hat der Teilnehmer die Anweisungen in der Benachrichtigung zu befolgen und ein Formular unter Angabe aller erforderlichen Auskünfte in einer Frist von 3 Tagen nach der Benachrichtigung auszufüllen. Außerdem ist der Veranstalter berechtigt, um die Mitteilung zusätzlicher Angaben zu ersuchen. Im Fall von in Polen ansässigen Teilnehmern sind es: USt-ID, Anschrift des zuständigen Finanzamtes, persönliche ID PESEL. Diese Angaben werden für die Überreichung des Geldpreises, der für den Ausgleich der fälligen Steuer gewährt wird, benötigt.

6.5. Der Veranstalter lässt dem Wettbewerbsteilnehmer eine Erklärung über die Einwilligung zur Übertragung von Verwertungsrechten zukommen. Als Voraussetzung für den Preisempfang gilt es, die Erklärung in einer Frist von 30 Tagen nach deren Erhalt (innerhalb von 7 Tagen – bei der Versendung eines gescannten eigenhändig unterzeichneten Dokuments) zu unterzeichnen und an die Polska Organizacja Turystyczna zuzustellen. Wird die Erklärung nicht unterschrieben und nicht an die Polska Organizacja Turystyczna zugestellt, behält sich der Veranstalter vor, den Preis dem nächstfolgenden Teilnehmer in der Reihenfolge laut Pkt. 6.1. zu verleihen, wobei sich die Preise nicht summieren und jeder erfolgreiche Teilnehmer jeweils den entsprechend höheren Preis verliehen bekommen wird.

6.6. Sollten Aktivitäten, die gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen, bzw. Versuche, die Preisverleihung unzulässigerweise zu beeinflussen, festgestellt werden, bleibt der jeweilige Teilnehmer bei der Preisverleihung unberücksichtigt. Ausgeschlossene Teilnehmer können von der entsprechenden Entscheidung nicht benachrichtigt werden.

6.7. Der Veranstalter haftet nicht für die fehlende Möglichkeit, einen Preis aus Gründen zu übergeben, die der Teilnehmer zu vertreten hat, insbesondere, wenn kein Termin für den Polen-Besuch im Rahmen der Erfüllung des zugesprochenen Preises laut Pkt. 5.3 innerhalb der Frist laut Pkt. 5.3 genannt wird, wenn der Teilnehmer seine personenbezogenen Daten nicht mitteilt bzw. falsche personenbezogene Daten übergibt, wenn die Teilnehmerdaten geändert wurden und der Veranstalter davon nicht benachrichtigt wurde oder wenn der Teilnehmer die Auflagen laut diesen Wettbewerbsregeln nicht erfüllt hat.

6.8. Der Kontakt des siegreichen Teilnehmers mit dem Wettbewerbsveranstalter findet über private Nachrichten auf Instagram oder Twitter mittels Informationen, die folgende Angaben zu enthalten



#SharePoland



haben, statt:

- a) Vorname;
- b) Nachname;
- c) Postanschrift;
- d) Telefonnummer;
- e) E-Mail-Adresse.

6.9. Durch die Angabe ihrer personenbezogenen Daten erklären sich die Teilnehmer mit der Erhebung und Verarbeitung dieser Daten durch den Veranstalter gemäß dem Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten vom 29. August 1997 (kodifizierte Fassung in Dz. U. [poln. GBl.] aus dem Jahr 2016, Pos. 922 in der jeweils aktuellen Fassung) zur Durchführung des Wettbewerbs, darunter zur Bestimmung der Wettbewerbssieger, zur Überreichung und Zustellung von Preisen sowie zur Bekanntgabe der Wettbewerbsergebnisse einverstanden. Die Mitteilung personenbezogener Daten laut Pkt. 6.11 weiter unten, die für die Beteiligung am Wettbewerb, Zustellung und Überreichung von Preisen benötigt werden, erfolgt auf freiwilliger Basis (wenn diese Daten allerdings nicht mitgeteilt werden, sind die Beteiligung am Wettbewerb und die Preisüberreichung nicht möglich). Der Wettbewerbsteilnehmer ist befugt, in seine personenbezogenen Daten einzusehen sowie diese zu berichtigen und zu löschen.

6.10. Der Veranstalter ist befugt, Personen und Einrichtungen, die mit dem Veranstalter bei der Wettbewerbsdurchführung mitwirken, die personenbezogenen Daten des Teilnehmers zur Durchführung des Wettbewerbs, darunter zur Bestimmung von Siegern sowie zur Zustellung und Überreichung von Preisen, bereitzustellen.

6.11. Um den Preis in Empfang zu nehmen, müssen alle benötigten Daten, darunter vor allem der Vorname, der Nachname, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer, die vom Wettbewerbsveranstalter angefragt werden, mitgeteilt und die Zustimmungserklärung zur Nutzung und Verarbeitung vorgenannter personenbezogener Daten durch den Veranstalter für die Überreichung des Wettbewerbspreises und für die Erbringung der Marketingdienstleistungen durch den Veranstalter gemäß dem Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten vom 29. August 1997 (Dz. U. 2016, Pos. 922) abgegeben werden.

VII. EINKOMMENSTEUER

7.1. Die Preise, die die in Polen ansässigen Wettbewerbsteilnehmer erhalten, stellen ein Einkommen aus der Wettbewerbsbeteiligung im Sinne von Art. 30 Abs. Pkt. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 26. Juli 1991 (kodifizierte Fassung in Dz. U. [poln. GBl.] aus dem Jahr 2012, Pos. 361 in der jeweils aktuellen Fassung) (im Folgenden „EStG“) dar. Bei Gebietsfremden werden die Steuern gemäß Art. 42 Abs. 2 Pkt. 2 EStG abgerechnet.

7.2. Gewinnt der Wettbewerbsteilnehmer einen Preis laut Pkt. V der Wettbewerbsregeln, erhebt der



#SharePoland



Veranstalter die geschuldete Steuer laut Pkt. 7.1.

7.3. Der Wettbewerbsveranstalter berechnet die geschuldete Steuer und führt diese an das zuständige Finanzamt auf der Grundlage von Art. 41 Abs. 4 oder Art. 42 Abs. 2 EStG ab.

7.4. Der Wettbewerbsteilnehmer verpflichtet sich, dem Veranstalter vor dem Preisempfang die vollständigen und korrekten Angaben zu übergeben, die für das Ausfüllen der Steuererklärung für die geschuldete Steuer benötigt werden.

Werden diese Angaben in der genannten Frist nicht übergeben, ist der Veranstalter berechtigt, die Herausgabe des Preises zu verweigern.

7.5. Der Veranstalter bezahlt keine weiteren Steuern bzw. Zollgebühren für den Teilnehmer.

VIII. REKLAMATIONSVERFAHREN

8.1. Ein Reklamationsverfahren zum Wettbewerbsablauf wird vom Veranstalter nicht vorgesehen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Der Veranstalter haftet nicht für individuelle Einstellungen (Hardware- und Softwarekonfigurationen) von Geräten, mit denen sich deren Nutzer am Wettbewerb beteiligen.

9.2. Der Veranstalter verpflichtet sich nicht, die Kosten der Wettbewerbsbeteiligung zu erstatten.

9.3. Diese Wettbewerbsregeln sind das alleinige Dokument, mit dem die Grundsätze für die Wettbewerbsbeteiligung bestimmt werden.

9.4. Der Veranstalter behält sich vor, die Wettbewerbsregeln nur unter der Bedingung zu ändern, dass die Wettbewerbsbeteiligungsbedingungen durch diese Änderungen nicht schlechter werden. Diese Änderungen werden durch deren explizite Benennung in den Wettbewerbsregeln auf der Website www.share.poland.travel bekanntgegeben.

9.5. Für die Entscheidung aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Wettbewerbsregeln ist das polnische Recht maßgebend. Diese Streitigkeiten werden durch ein für die Polska Organizacja Turystyczna zuständiges ordentliches polnisches Gericht entschieden.

ANHANG 1

Erklärung über die Übertragung der Verwertungsrechte am Foto bzw. Film, das bzw. der am Wettbewerb #SharePoland teilnimmt



#SharePoland



1. Als Voraussetzung für den Preisempfang im Wettbewerb „#SharePoland“ tritt der Wettbewerbsteilnehmer an den Veranstalter alle Verwertungsrechte zur zeitlich und räumlich unbegrenzten (ausschließlichen) Nutzung des Fotos oder des Films („Werk“) über eine unbestimmte Zeit ab. Dies schließt das Recht mit ein, über das Werk im In- und Ausland zu verfügen und diese Rechte an Dritte zu übertragen, einschließlich der Wahrnehmung der bedingten Urheberrechte.
2. Der Veranstalter erwirbt alle Verwertungsrechte, über das Werk zu verfügen und es auf den nachstehenden genannten Bild- und audiovisuellen Verwertungsgebieten zu nutzen, insbesondere:
 - a) hinsichtlich der Aufzeichnung und Vervielfältigung des Werks – Herstellung mittels beliebiger Technik, darunter der Drucktechnik, reprografisch, durch Magnetaufzeichnung und mittels Digitaltechnik, wie auch im Kino, Fernsehen, Internet, Rundfunk und anderen audiovisuellen Formen;
 - b) hinsichtlich des Handels mit dem Original oder Vervielfältigungsstücken – Inverkehrbringen, Verleih, Vermietung von Original oder Vervielfältigungsstücken;
 - c) Inverkehrbringen von Trägern mit dem aufgezeichneten Werk sowie der Verlagsveröffentlichungen;
 - d) Speicherung der Werkaufzeichnungen in Computern und Servern der Computernetze, darunter der allgemein zugänglichen wie dem Internet, und Zugänglichmachung derselben an die Nutzer solcher Netze, insbesondere der sozialen Netzwerke;
 - e) Übertragung oder Übermittlung der Werkaufzeichnungen zwischen Computern, Servern und Nutzern (Anwendern), sonstigen Abnehmern, unter Einsatz von Mitteln und Techniken jeder Art (darunter drahtgebunden oder drahtlos, über Bodenstationen und über Satellit);
 - f) öffentliche Wiedergabe oder Vorführung des Werks;
 - g) wiederholte Übertragung oder Sendung des Werks oder im Rahmen eines anderen audiovisuellen Werks mittels drahtgebundener oder drahtloser Bild-/Video- oder Tonübertragungssysteme, über Bodenstationen und über Satellit oder über ein anderes Kommunikationssystem, weltweit;
 - h) Genehmigung zur Sendung des Werks durch Fernseh- und/oder Rundfunkorganisationen, darunter Genehmigung zur Verbreitung oder zum Vertrieb in Kabelfernsehtetzen oder durch Betreiber digitaler Plattformen;
 - i) öffentliche Zugänglichmachung des Werks, entgeltlich und unentgeltlich, in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, darunter auch in Telekommunikations- und Computernetzen oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten, darunter auch unter entsprechendem Einsatz interaktiver Dienste;
 - j) Nutzung, ganz oder in Teilen, darunter im Rahmen von Kompilationen oder Zusammenfügungen mit anderen Werken/künstlerischen Darbietungen, ergänzt um kommerzielle, verkaufsfördernde oder Werbeinhalte, oder auch als solche Inhalte selbst;
 - a) Merchandising, darunter kommerzielle Nutzung des Werks.
3. Der Teilnehmer erklärt, dass die hergestellten Werke mit keinen Rechten Dritter belastet sein werden, insbesondere werden keine Rechte des geistigen Eigentums, darunter keine Urheberrechte Dritter, infolge der Nutzung dieser Werke durch den Veranstalter verletzt.
4. Der Teilnehmer haftet gegenüber dem Veranstalter für alle Rechtsmängel am Werk,



#SharePoland 



- insbesondere für die Ansprüche Dritter aus der Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums.
5. Sollten Dritte Ansprüche aus den Urheberrechten oder sonstigen Rechten gegen den Veranstalter geltend machen, trifft den Teilnehmer die Haftung und er wird dem Veranstalter alle Kosten und Beträge erstatten, zu deren Zahlung an Dritte der Auftraggeber verurteilt werden soll.